OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-000887/9/KH**

Datum:
**Linz, 5. August 2026**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 11.05.2026, GZ: BHEF/925050006474/25, wegen Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG)

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die in den Spruchpunkten 1., 5., 6., 7. und 8. verhängten Strafen auf jeweils 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 17 Stunden), die in den Spruchpunkten 2. und 3. verhängten Strafen auf jeweils 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 12 Stunden) und die in Spruchpunkt 4. verhängte Strafe auf 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 9 Stunden) herabgesetzt werden.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 540 Euro.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 11.05.2026, GZ: BHEF/925050006474/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) wegen Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) 8 Verwaltungsstrafen, da ihm Nachstehendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 22.09.2025, 08:15 Uhr - 22.09.2025, 14:30 Uhr
Ort: C-Platz
Sie haben als Geschäftsführer und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der D__ nicht dafür gesorgt, dass in Ihrem Betrieb in C-Platz die Hygienevorschriften eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der amtstierärztlichen Kontrolle am 22.09.2025 wurde folgendes festgestellt:
Mehrere Schneidebretter waren stark zerkratzt und somit nicht mehr leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.

2. Datum/Zeit: 22.09.2025, 08:15 Uhr - 22.09.2025, 14:30 Uhr
Ort: C-Platz
Sie haben als Geschäftsführer und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der D__ nicht dafür gesorgt, dass in Ihrem Betrieb in C-Platz die Hygienevorschriften eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der amtstierärztlichen Kontrolle am 22.09.2025 wurde folgendes festgestellt:
Im Verarbeitungsbereich waren die Wände an zwei Stellen nicht glatt und leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Die Fugen im Zerlegebereich wiesen zudem Spuren von Schimmel und Verunreinigungen auf. Wandflächen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, Wasserabstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen.

3. Datum/Zeit: 22.09.2025, 08:15 Uhr - 22.09.2025, 14:30 Uhr
Ort: C-Platz
Sie haben als Geschäftsführer und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der D__ nicht dafür gesorgt, dass in Ihrem Betrieb in C-Platz die Hygienevorschriften eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der amtstierärztlichen Kontrolle am 22.09.2025 wurde folgendes festgestellt:
Eine Kühlraumtür war aufgrund einer abgeriebenen Beschichtung rostig und nicht mehr glatt. Türen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Dies erfordert glatte und wasserabstoßende Oberflächen.

4. Datum/Zeit: 22.09.2025, 08:15 Uhr - 22.09.2025, 14:30 Uhr
Ort: C-Platz
Sie haben es als Geschäftsführer und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der D__ zu verantworten, dass die Be- bzw. Verarbeitung von Geflügelfleisch in Ihrem Betrieb in C-Platz ohne entsprechende Zulassung durch das Amt der Oö. Landesregierung durchgeführt wurde. Zum Zeitpunkt der amtstierärztlichen Kontrolle am 22.09.2025 waren Mitarbeiter Ihres Betriebes mit der Bearbeitung von Geflügelfleisch beschäftigt, obwohl gem. § 10 LMSVG Ihr Betrieb in C-Platz für die Be- bzw. Verarbeitung von Geflügelfleisch nicht zugelassen war.

5. Datum/Zeit: 22.09.2025, 08:15 Uhr - 22.09.2025, 14:30 Uhr
Ort: C-Platz
Sie haben als Geschäftsführer und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der D__ nicht dafür gesorgt, dass in Ihrem Betrieb in C-Platz die Hygienevorschriften eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der amtstierärztlichen Kontrolle am 22.09.2025 wurde folgendes festgestellt:
Während der Rinderschlachtung wurden neben dem Arbeitsplatz zum Enthäuten die Rindermägen am Boden entleert, obwohl ein Betrieb zur Vermeidung einer Kontamination des Fleisches über einen getrennten Raum für das Leeren und Reinigen der Mägen und Därme verfügen muss.

6. Datum/Zeit: 22.09.2025, 08:15 Uhr - 22.09.2025, 14:30 Uhr
Ort: C-Platz
Sie haben als Geschäftsführer und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der D__ nicht dafür gesorgt, dass in Ihrem Betrieb in c-Platz die Hygienevorschriften eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der amtstierärztlichen Kontrolle am 22.09.2025 wurde folgendes festgestellt:
Beim Enthäuten kam die Außenhaut mehrfach mit dem Schlachtkörper in Berührung ^M es kam zu einer Kontamination mit Kotverschmutzungen. Das Betäuben, Entbluten, Enthäuten, Ausschlachten und weitere Zurichten muss ohne ungerechtfertigte Verzögerung so vorgenommen werden, dass jede Kontamination des Fleisches vermieden wird, dabei gilt, dass während des Enthäutens die Außenhaut nicht mit dem Schlachtkörper in Berührung kommen darf.

7. Datum/Zeit: 22.09.2025, 08:15 Uhr - 22.09.2025, 14:30 Uhr
Ort: C-Platz
Sie haben als Geschäftsführer und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der D__ nicht dafür gesorgt, dass in Ihrem Betrieb in C-Platz die Hygienevorschriften eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der amtstierärztlichen Kontrolle am 22.09.2025 wurde folgendes festgestellt:
Das Geflügelfleisch befand sich während der Pause der Mitarbeiter in Kisten im Verarbeitungsbereich und nicht in der Kühlung. Das Fleisch wurde nicht auf höchstens 4 Grad Celsius gehalten. Das Geflügelfleisch hatte eine Temperatur von 8,8 Grad Celsius.

8. Datum/Zeit: 22.09.2025, 08:15 Uhr - 22.09.2025, 14:30 Uhr
Ort: C-Platz
Sie haben als Geschäftsführer und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der D__ nicht dafür gesorgt, dass in Ihrem Betrieb in C-Platz die Hygienevorschriften

eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der amtstierärztlichen Kontrolle am 22.09.2025 wurde folgendes festgestellt:
Rinderschnitzel befanden sich während der Pause der Mitarbeiter in Kisten im Verarbeitungsbereich und nicht in der Kühlung. Das Fleisch ist auf nicht mehr als 7 Grad Celsius zu halten. Die Rinderschnitzel hatten eine Temperatur von 7,8 Grad Celsius.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 51/2017, i.V.m Anhang II Kapitel II, Zif. 1 lit. f) der VO (EG) 852/2004
2. § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 51/2017, i.V.m Anhang II Kapitel II, Zif. 1 lit.b) der VO (EG) 852/2004
3. § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 51/2017, i.V.m Anhang II Kapitel II, Zif. 1 lit.e) der VO (EG) 852/2004
4. § 10 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I 13/2006 idF BGBl. I Nr. 171/2023, iVm § 3 Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl. II 231/2009 idF BGBl. II 386/2019 i.V.m. VO (EG) 853/2004
5. § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 51/2017, i.V.m Anhang III Abschnitt I Kapitel II Zif. 2 lit. b) der VO (EG) 853/2004
6. § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 51/2017, i.V.m Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Zif. 7 lit. b) der VO (EG) 853/2004
7. § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 51/2017, i.V.m Anhang III Abschnitt II Kapitel V Zif. 1 lit. b) der VO (EG) 853/2004
8. § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 51/2017, i.V.m Anhang III Abschnitt I Kapitel V Zif. 2 lit. b) der VO (EG) 853/2004

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß | Vormerkdelikt |
|---|---|---|---|---|
| 1. € 1.000,00 | 1 Tag(e)<br>4 Stunde(n)<br>0 Minute(n) | | § 90 Abs. 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 171/2023 | Nein |
| 2. € 1.000,00 | 1 Tag(e)<br>4 Stunde(n)<br>0 Minute(n) | | § 90 Abs. 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. | Nein |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | 13/2006 idF BGBl. I Nr. 171/2023 | |
| 3. € 1.000,00 | 1 Tag(e)<br>4 Stunde(n)<br>0 Minute(n) | § 90 Abs. 3 Z 1 Lebensmittelsicherheit s- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 171/2023 | Nein |
| 4. € 5.000,00 | 6 Tag(e)<br>0 Stunde(n)<br>0 Minute(n) | § 90 Abs. 4 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 171/2023 | Nein |
| 5. € 1.000,00 | 1 Tag(e)<br>4 Stunde(n)<br>0 Minute(n) | § 90 Abs. 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 171/2023 | Nein |
| 6. € 1.000,00 | 1 Tag(e)<br>4 Stunde(n)<br>0 Minute(n) | § 90 Abs. 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 171/2023 | Nein |
| 7. € 1.000,00 | 1 Tag(e)<br>4 Stunde(n)<br>0 Minute(n) | § 90 Abs. 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 171/2023 | Nein |
| 8. € 1.000,00 | 1 Tag(e)<br>4 Stunde(n)<br>0 Minute(n) | § 90 Abs. 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 171/2023“ | Nein |

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen, als „Einspruch“ bezeichneten Beschwerde brachte der Bf vor, dass die beanstandeten Mängel innerhalb der gesetzten Frist behoben worden seien und das Vorgehen der belangten Behörde in diesem Fall unverhältnismäßig streng sei. Der Betrieb habe zwischenzeitig eine IFS-Zertifizierung mit über 90 % erhalten, was bestätige, dass das Unternehmen sauber geführt werde und sämtliche vorgegebenen Qualitätsstandards eingehalten würden. Dass im laufenden Betrieb immer wieder Abnützungserscheinungen an Einrichtungen auftreten könnten, welche laufend instandgesetzt werden müssten,

verstehe sich von selbst, wobei dies seitens des Betriebs auch entsprechend umgesetzt worden sei.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bf um Klarstellung ersucht, ob die Tatvorwürfe dem Inhalt nach bestritten würden oder sich das Vorbringen darauf beschränke, dass die verhängten Strafen zu hoch seien bzw. wurde Parteiengehör hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Bf gewahrt. In seinen Antwortschreiben führte dieser aus, dass er die Tatvorwürfe dem Inhalt nach nicht bestreite und die bei der Kontrolle festgestellten Mängel vorhanden gewesen seien. Allerdings seien die verhängten Verwaltungsstrafen unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt bzw. unverhältnismäßig hoch, da sämtliche beanstandeten Mängel nachweislich fristgerecht behoben, die Behebung lückenlos dokumentiert und die gesetzte Frist vollständig eingehalten worden sei. Gerade dieser Umstand zeige, dass die Mängel sehr ernst genommen würden. Weiters gab der Bf an, dass er für drei Kinder im Alter von 6, 8 und 13 Jahren sorgepflichtig sei.
Zu den einzelnen Tatvorwürfen wurde weiters vorgebracht, dass die beanstandeten Bretter unmittelbar nach der Kontrolle abgeschliffen und wieder in einen hygienisch einwandfreien Zustand versetzt worden seien. Die beanstandeten Wandflächen seien innerhalb der vorgeschriebenen Frist vollständig saniert und in einen einwandfreien Zustand gebracht worden. Der Betrieb sei nach dem IFS-Standard zertifiziert. Die beanstandete Kühlraumtür sei innerhalb der vorgeschriebenen Frist vollständig erneuert worden. Dies sei aufgrund der vorhandenen Abnutzungserscheinungen ohnedies bereits vorgesehen gewesen. Die erforderliche Zulassung für die Bearbeitung von Geflügelfleisch sei unmittelbar nach der Kontrolle am 22.09.2025 beantragt und der Antrag bereits am 06.10.2025 bestätigt worden. Betreffend die Tatvorwürfe in den Spruchpunkten 5 bis 7 handle es sich um Arbeitsfehler, wobei Arbeitsabläufe inzwischen organisatorisch geändert und Mitarbeiter diesbezüglich nochmals umfassend geschult und ausdrücklich auf die hygienischen Anforderungen, insbesondere auch auf das Einhalten der Kühlkette hingewiesen worden seien. Zu Spruchpunkt 8 wird angemerkt, dass die bei Rindfleisch zulässige Temperatur lediglich um 0,8 Grad überschritten worden sei und es sich hier um eine geringfügige Überschreitung, insbesondere bei Rindfleisch, gehandelt habe. Auch dieser Punkt sei intern aufgearbeitet und Maßnahmen gesetzt worden, um künftig Temperaturüberschreitungen zu vermeiden.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die unter Pkt. I.1. angeführten Tatvorwürfe werden als dieser Entscheidung zugrunde zu legender Sachverhalt festgestellt.

Die beanstandeten Mängel wurden fristgerecht behoben.

Der Bf war zur Tatzeit bzw. ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ und ist sorgepflichtig für drei minderjährige Kinder.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich des Anfechtungsgegenstandes bzw. der persönlichen Verhältnisse des Bf, daraus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) entfallen.

2. Sämtliche Tatvorwürfe wurden vom Bf nicht bestritten, weshalb auf diese der Sache nach nicht mehr einzugehen ist. Vorgebracht wurde insbesondere die fristgerechte Mängelbehebung und Änderung von Arbeitsabläufen bzw. Schulung von Mitarbeitern hinsichtlich der festgestellten Mängel bzw. der damit in Zusammenhang stehenden Arbeitsabläufe.

3. Die belangte Behörde hielt im Vorlageschreiben fest, dass die fristgerechte Behebung der Mängel bestätigt werde, allerdings darauf hingewiesen werde, dass diese im Rahmen eines parallel laufenden Administrativverfahren erfolgt sei und es sich vorliegend um eine große Anzahl an Mängeln in der Lebensmittelhygiene handle und dass die fristgerechte Mängelbehebung bereits strafmildernd berücksichtigt worden sei.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist

besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da die einzelnen Tatvorwürfe seitens des Bf anerkannt und nicht bestritten wurden und sich die erhobene Beschwerde ihrem Inhalt nach somit nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Taten und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt wurden (Schuldsprüche), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053, 30.09.2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft der Schuldsprüche sind die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erwiesen anzusehen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die verhängten Strafen von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen in Betracht kommt.
2.2. Zur Strafbemessung wurde im angefochtenen Straferkenntnis ausgeführt, dass es sich bei der unter Spruchpunkt 4. angeführten Verwaltungsstraftat um eine Wiederholungstat handle und der Strafrahmen deshalb bis zu 70.000 Euro betrage. Zu den weiteren Spruchpunkten wurde angeführt, dass bereits einige Mängel behoben worden und keine einschlägigen Vorstrafen bekannt seien. Die belangte Behörde wies im Beschwerdeverfahren darüber hinaus darauf hin, dass die fristgerechte Behebung der Mängel zwar bestätigt werde, diese allerdings im Rahmen eines parallel laufenden Administrativverfahrens erfolgt sei, es sich vorliegend um eine große Anzahl an Mängeln in der Lebensmittelhygiene handle und die fristgerechte Mängelbehebung bereits strafmildernd berücksichtigt worden sei.

Dazu ist festzuhalten, dass neben Milderungs- und Erschwerungsgründen (auch) im Beschwerdeverfahren auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist, wobei diesbezüglich zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses festzuhalten ist, dass die vorgefundenen zerkratzten Schneidebretter aufgrund der direkten Berührung mit rohem Fleisch, das darauf verarbeitet wird, in hygienischer Hinsicht besonders sensibel sind, da aufgrund der bestimmungsgemäßen direkten Berührung von rohem Fleisch mit den Brettern eine hygienisch einwandfreier Umgang unumgänglich ist. Insofern ist das Ausmaß des Verschuldens betreffend diesen Spruchpunkt als höher zu bewerten als betreffend die Spruchpunkte 2. und 3., in denen zwar ebenso Hygienemängel an Bauteilen bzw. der Ausstattung vorgeworfen wurden und diese zwar im Verarbeitungsbereich bzw. Kühlraum,

jedoch nicht im unmittelbaren Nahebereich zu den dort verarbeiteten Lebensmitteln aufgetreten sind.

Bei dem unter Spruchpunkt 4. vorgeworfenen Delikt handelt es sich um ein Wiederholungsdelikt, wobei die Tatsache, dass die notwendigen Zulassungen nicht vor Beginn der Fleischverarbeitung vorliegen, als vermeidbarer, im Bereich der Geschäftsführung liegender Mangel anzusehen ist. Allerdings wurde die notwendige Zulassung unmittelbar nach der Kontrolle beantragt und auch umgehend erteilt, weshalb die verhängte Strafe aus Sicht des Verwaltungsgerichts auch im Wiederholungsfall dennoch zu hoch erscheint.

Die in den Spruchpunkten 5. bis 8. enthaltenen Tatvorwürfe beziehen sich auf mit der Zerlegung bzw. Verarbeitung von Fleisch während bzw. zwischen Arbeitsabläufen begangene Fehler von Mitarbeitern, die sich im Fall der Kontamination während des Arbeitsablaufs bzw. der zu hohen Temperaturen des Fleisches, welches sich während der Arbeitspausen nicht in der Kühlung befand, gravierend auf dessen Qualität auswirken können, insbesondere können Gesundheitsgefahren für Konsumenten durch sich im Fleisch bildende oder aufgelagerte Keime hervorgerufen werden. Auch wenn die Mitarbeiter bereits zur Tatzeit diesbezüglich geschult waren und die nötige Sorgfalt Arbeitsanweisungen entgegenstehend unterließen, zeigen diese Mängel, dass zur Tatzeit im Bereich des Kontrollsystems jedenfalls Lücken bestanden, die nach Angaben des Bf allerdings zwischenzeitig geschlossen wurden.

Hinsichtlich der Strafbemessung ist zu berücksichtigen, dass der Bf für drei minderjährige Kinder sorgepflichtig ist und dass wie erwähnt mittlerweile eine umfassende Mängelbehebung – wenn auch im Rahmen eines lebensmittelrechtlichen Maßnahmenverfahrens - erfolgt ist.

Darüber hinaus ist die von der belangten Behörde ins Treffen geführte große Anzahl an Mängeln nicht erschwerend heranzuziehen, da diese Verstöße bereits in jeweils eigenen Spruchpunkten separat bestraft wurden.

Zusammengefasst ist zur Strafbemessung unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den einzelnen Tatvorwürfen sowie den persönlichen Verhältnissen des Bf festzuhalten, dass die in den Spruchpunkten 1., 5., 6., 7. und 8. verhängten Strafen auf jeweils 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 17 Stunden), die in den Spruchpunkten 2. und 3. verhängten Strafen auf jeweils 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 12 Stunden) und die in Spruchpunkt 4. verhängte Strafe auf 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 9 Stunden) herabgesetzt werden.

Der Ausspruch betreffend die Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing